

Entwicklung der Kriminalität in Österreich

Im Jahre 1984 wurden 391 602 Straftaten (71 757 Verbrechen und 319 845 Vergehen) registriert. Je 100 000 Einwohner sind dies 5 186 Delikte. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Gesamtkriminalität um 1 Prozent.

Kriminalitätsentwicklung 1960-1984

Jahr	Zahl der Straftaten	
	absolut	je 100 000 Einwohner
1984	391602	5 186
1980	347013	4 625
1970	285507	3 863
1960	241798	3 425

Kriminalitätsstruktur

Von allen Straftaten richteten sich gegen fremdes Vermögen	265047	(davon Verbrechen 66 872)
davon: Diebstahl durch Einbruch	61645	
Betrug	11409	(davon Verbrechen 1 794)
schwerer Diebstahl	11093	(davon Verbrechen 687)
Raub	1190	
die Sittlichkeit	3316	(davon Verbrechen 1 232)
Leib und Leben	85 569	(davon Verbrechen 325)
davon: Mord	175	
Suchtgiftgesetz	1 317	

Aufklärungsrate

1 Jahr	alle Straftaten	von Verbrechen	von Vergehen
1984	54,2 Prozent	35,1 Prozent	58,5 Prozent
1980	55,0 Prozent	33,4 Prozent	60,1 Prozent

III Angaben nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1984. Herausg. Bundesministerium für Inneres, Referat II/12/A, Republik Österreich (o. J.), S. 88 ff.

spezialisiertes, vom Hersteller angeleitetes und kontrolliertes Vertragswerkstättenetz geschaffen wird, das im Einklang mit den technischen und ökonomischen Erfordernissen und Möglichkeiten zur Erhöhung des Versorgungsniveaus der Bevölkerung in den Territorien beiträgt.

Nach § 10 Abs. 4 der 4. DVO zum VG können die Partner des Kundendienstvertrages durch Vereinbarung die Berechtigung der Vertragswerkstatt zur Anerkennung von Garantieforderungen einschränken. Mit der Formulierung dieser Bestimmung stellen sich zwei miteinander verknüpfte Fragen: die nach dem Inhalt des Begriffs „Garantieforderungen“ und die nach dem Umfang möglicher Einschränkungen.

Der Begriff „Garantieforderungen“ ist u. E. in § 10 Abs. 4 der 4. DVO zum VG anders zu verstehen als der entsprechende in der Überschrift zu §§ 94, 95 VG; er erfasst in § 10 Abs. 4 der 4. DVO auch die zivilrechtlichen Garantieansprüche und ist insofern weiter. Im Hinblick auf die Eingrenzung des Kundendienstes sind vor allem die materiell-technischen Möglichkeiten der Vertragswerkstätten für die selbständige Nachbesserung mangelhafter Konsumgüter zu beachten, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Hersteller in einem volkswirtschaftlich vertretbaren Umfang verpflichtet ist, z. B. Spezialwerkzeuge bereitzustellen.

Festlegungen im Kundendienstvertrag, die zur Einschränkung der Rechtsstellung der Vertragswerkstatt als Garantiepflichtiger führen, sind demzufolge auf der Grundlage der Erzeugnisbezogenheit des Kundendienstvertrages¹ konkret nach bestimmten Mängeln oder ggf. nach Baugruppen vorzunehmen.

Eine Vereinbarung, die die Berechtigung der Vertragswerkstatt zur Anerkennung von Garantieforderungen völlig ausschließt, ist zwar in formaler Auslegung des § 10 Abs. 4 der 4. DVO zum VG möglich, widerspricht aber u. E. dem Wesen der Vertragswerkstatt als Garantiepflichtiger, das in der Einheit von Berechtigung zum Befinden über Garantieansprüche und Berechtigung zur Erfüllung dieser Ansprüche besteht. Anderenfalls handelt es sich bei der Werkstatt um keine Vertragswerkstatt i. S. des ZGB, sondern lediglich um eine wirtschaftsvertraglich gebundene Reparaturkapazität, deren Rechtsstellung in gewisser Weise mit der des Verkäufers im Rahmen der Zusatzgarantie vergleichbar ist.

Unseres Erachtens kann auch nicht der Auffassung gefolgt werden, daß die Vertragswerkstatt nach § 82 Abs. 2 ZGB ein mitwirkender Dritter im Rahmen der Garantiegewährung durch den Hersteller bzw. Verkäufer sei.⁴ ⁵ ⁶ Zunächst ist festzuhalten, daß zwischen dem Bürger als Käufer und dem Hersteller eines Konsumgutes — sofern dieser nicht zugleich Verkäufer ist — keinerlei von vornherein bestehende Vertragsbeziehung existiert, daß jedoch regelmäßig mit der Anerkennung eines Garantieanspruchs durch den Hersteller ein zivilrechtliches Schuldverhältnis entsteht. Diesem Schuldverhältnis sind Rechtsbeziehungen vorgelagert, zu deren Inhalt u. a. die Pflicht des Herstellers gehört, alle Voraussetzungen für die Erhaltung des Gebrauchswerts des Erzeugnisses entsprechend den gesetzlichen Forderungen zu schaffen (z. B. die Pflicht zur qualitätsgerechten Produktion, zur Schaffung eines Vertragswerkstättenetzes, zur Realisierung berechtigter Garantieansprüche).

Die Spezifik dieser Pflichten besteht darin, daß sie allgemeinen Charakter tragen, d. h. gegenüber der Allgemeinheit bestehen, und daß sie nur für besondere Verantwortungsbereiche, nämlich für die Hersteller von der individuellen Konsumtion zugeführten Konsumgütern gelten. Pflichten dieser Art werden vom Fünftel des ZGB mit erfaßt.⁵

In konsequenter Fortführung dieses Gedankens werden durch den wirtschaftsrechtlichen Kundendienstvertrag diese allgemeinen Pflichten in bestimmtem Umfang auf die Vertragswerkstatt übertragen, die damit nicht nur vertraglich Verantwortung übernimmt, sondern zugleich auch entsprechende eigene allgemeine Pflichten begründet, die eine Bestimmung der Vertragswerkstatt als Erfüllungshelfer gemäß § 82 Abs. 2 ZGB ausschließen. Und hieraus folgt auch, daß die Vertragswerkstatt für eigenes Verhalten einzustehen hat, d. h. u. a., daß sie passiv legitimiert ist.⁶

Aus der das Wesen des Garantiepflichtigen beschreibenden These ergibt sich aber auch, daß bei fehlender Berechtigung zur Realisierung einzelner nachbessernder Tätigkeiten entsprechend dem Kundendienstvertrag natürlich auch keine Berechtigung gegeben ist, über von Kunden hierzu geltend gemachte Garantieansprüche zu entscheiden. Auf diesen vom Kundendienstvertrag abhängenden Umstand ist der Kunde im Rahmen der Informations- und Beratungspflicht der Vertragswerkstatt hinzuweisen (vgl. § 158 Abs. 1 Satz 1 ZGB, § 5 Abs. 1 der [1.] DVO zum ZGB). Hiervon unberührt bleibt jedoch u. E. die Pflicht der Vertragswerkstatt zur Annahme und Weiterleitung der mangelhaften Ware an den Hersteller, wenn der Kunde seinen Garantieanspruch diesem gegenüber geltend machen will. Mit der Kenntnis vom Anspruch beginnt für den Hersteller die Frist für die Entscheidung über die Anerkennung des Garantieanspruchs gemäß § 158 Abs. 1 ZGB. In Abhängigkeit von Festlegungen im Kundendienstvertrag zur Rüdegabe der Ware hat die Vertragswerkstatt die Ware dem Kunden ggf. wieder auszuhandigen.

Weiterhin sind durch den Hersteller auch nur diejenigen Dokumentationen zu übergeben und Ersatzteile fristgemäß bereitzustellen sowie diejenigen technischen und ökonomischen Anleitungen, Informationen und Schulungen der Mitarbeiter der Vertragswerkstatt zu realisieren, die den vertraglich vorgesehenen Instandsetzungsleistungen entsprechen. Dieser Tatsache trägt die 4. DVO zum VG Rechnung, indem sie die entsprechenden Verpflichtungen des Herstellers als Auftraggeber in Grundsätzen regelt (vgl. § 9 der 4. DVO zum VG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die dem Kunden gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten der garantiepflichtigen Vertragswerkstatt sich primär aus der Rechtsstellung der Vertragswerkstätten als Garantiepflichtige (begründet durch den Kundendienstvertrag und von der Rechtsstellung des garantiepflichtigen Herstellers abgeleitet) und den damit verbundenen allgemeinen Versorgungspflichten ergeben. In ihrer Vielfalt können diese Rechte und Pflichten durch im Kundendienstvertrag enthaltene, volkswirtschaftlich begründete Vereinbarungen der Partner eingeschränkt, nicht aber — sofern sie das Wesen der Garantiepflichtigen berühren — ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare, alleinige Ableitung des Inhalts der Garantiepflicht aus dem Kundendienstvertrag ist u. E. demzufolge nicht möglich.⁷

³ Vgl. VG-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 2.12. zu § 69 (S. 211).

⁴ Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 382.

⁵ Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 170.

⁶ Vgl. M. Posch, „Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Dritte“, NJ 1977, Heft 11, S. 331 ff. (333).

⁷ Vgl. dagegen W. Teige, „Pflichten des Einzelhandels bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus der Zusatzgarantie“, NJ 1981, Heft 1, S. 35.